

BMBWF - I/13 (Humanberufliche Schulen; land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen)

Mag. Gerhard Orth
Sachbearbeiter

gerhard.orth@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-4493
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

An alle LSR/SSR für Wien

Geschäftszahl: BMBWF-21.474/0028-I/13/2018

Gegenstandskombinationen in der Prüfungsordnung – Hinweis zur Auslegung

In der Prüfungsordnung BMHS (zuletzt geändert mit BGBl II Nr 231 aus 2018) wird in mehreren Bestimmungen hinsichtlich der Bekanntmachung von Gegenstandskombinationen festgelegt, dass die Schulleitung „... alle geeigneten Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen (hat)“.

Um zu verhindern, dass Schulleitungen ALLE Gegenstandskombinationen ermöglichen, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um ALLE GEEIGNETEN Kombinationen handeln muss – was zu einer (erheblichen) Einschränkung an Kombinationsmöglichkeiten führt, die Anzahl aber auch nicht auf eine einzige Möglichkeit reduziert! Die Festlegung der Gegenstandskombinationen durch die Schulleitung hat daher mit Augenmaß zu erfolgen und basiert immer auf Grundlage der pädagogisch-inhaltlichen Eignung der Gegenstandskombinationen!

Wien, 31. Oktober 2018
Für den Bundesminister:
Mag. Gerhard Orth

Elektronisch gefertigt